

Statuten des Vereins mein | unser Beruf Eltern MUBE

In den Statuten wird satzbezogen die weibliche oder männliche Form verwendet – angesprochen sind jedoch immer beide Geschlechter.

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen mein | unser Beruf Eltern, **MUBE**, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Wohnadresse der Geschäftsstellenleiterin. Zusätzlich verfügt der Verein über Stützpunkte, welche die Regionen vertreten.

Art. 2

Der Verein sensibilisiert Eltern, Miterziehende und die Gesellschaft für die täglichen Herausforderungen des Berufs Eltern. Er kommt dem Bedürfnis nach Elternbildung nach und regt zur Auseinandersetzung in Erziehungsfragen an. Er bietet Referate und Kurse zu verschiedenen Erziehungssituationen und von unterschiedlichen Zeiteinheiten an. Die Kurse werden teilnehmerorientiert und praxisbezogen geführt und sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie basieren auf den christlichen Grundsätzen.

B Mittel

Art. 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen;
- c) Geschenken und Legaten
- c) Erträgen aus Dienstleitungen (Kursen, Referaten, etc.)
- d) Zuwendung Dritter an die Durchführung von Referaten und Kursen.

Art. 4

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt: a)

für Einzelmitglieder Fr. 30.00

b) Familien Fr. 50.00

c) Kollektivmitglieder Fr. 100.00

Art. 5

Für die Verbindlichkeit des Vereins mein|unser Beruf Eltern haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

C Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessieren und sich mit den Anliegen des Vereins mein|unser Beruf Eltern MUBE verbunden fühlen.

Art. 7

Mitglieder des Vereins sind Einzel-, Familien-, und Kollektivmitglieder.

Familien können im Verein mit 2 Stimmen vertreten sein. Kollektivmitglieder sind Personengruppen oder juristische Personen. Sie werden im Verein durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten.

Art. 8

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet. Der Beitritt kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Rechnungsjahres;
- b) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Über Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung

Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bereits vorher fällig gewordenen Beiträge. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

D Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstellenleitung / Stützpunktleitung
4. Kontrollstelle (besteht aus 1 bis 2 Mitglieder/n)
5. Fachgremien

Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Anordnung des Vorstandes oder auf ein schriftlich an die Co-Präsidentin gerichtetes Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

Art. 12

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung von Zeitpunkt, Ort, Traktanden und Anträgen mindestens vierzehn Tage (Poststempel des Versands oder per E-Mail) vor der Versammlung.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, die Jahresrechnung sowie das Budget können in den letzten zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Mitglieder können dem Vorstand bis vier Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen. Wenn solche Anträge eingereicht werden, ist der Vorstand verpflichtet, sie innert zwei Wochen mit der allenfalls ergänzten Traktandenliste den Mitgliedern weiterzuleiten.

Art. 13

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl der Co-Präsidentinnen, der Aktuarin, der Kassierin;
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der zwei Rechnungsrevisoren;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Streitige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 und Art. 7 Abs. 2);
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.

Art. 14

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Jedem Einzel- und jedem Kollektivmitglied steht eine Stimme zu. Familien stehen 2 Stimmen zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Aktuarin.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der vertretenen Stimmen. Die Beschlüsse werden mit offenem Handmehr getroffen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe beschliesst.

Die Beschlussfassung ist nur über traktandierte Geschäfte möglich.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wird von der Co-Präsidentin oder ihrer vom Vorstand bezeichneten Stellvertreterin geleitet. Das Protokoll wird von der Aktuarin geführt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.

2. Der Vorstand

Art. 16

Dem Vorstand gehören an: 2 Co-Präsidentinnen, Aktuarin, Kassierin und weitere Mitglieder. Der Vorstand besteht aus mind. 3 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und arbeitet im Ressortsystem. Er kann Fachgremien (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben delegieren.

Art. 17

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18

Rücktritte aus dem Vorstand sind der Co-Präsidentin mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 19

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsführung. Dabei befasst er sich vor allem mit den grundsätzlichen, längerfristigen Fragen und übt die Aufsicht über die operative Leitung des Vereins durch die Geschäftsstellenleiterin aus.

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Co-Präsidentin oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, so oft es erforderlich ist. Sie leitet die Sitzungen. Über die Sitzungen führt die Aktuarin ein Protokoll.

Art. 21

Die Geschäftsstellenleiterin, die zwei Co-Präsidentinnen und die Kassierin sind jeweils kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach aussen. Zusätzlich kann ein anderes Vorstandsmitglied als zeichnungsberechtigte Person eingesetzt werden.

Art. 22

Dem Vorstand stehen nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten oder an die Geschäftsstellenleitung delegierte Befugnisse zu, insbesondere: a) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- b) Vorbereitung der durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- c) alljährliche Erstattung eines Geschäftsberichtes und jährliche Rechnungsvorlegung;
- d) Ausarbeitung von Reglementen;
- e) Anstellung und Entlassung der Geschäftsstellenleiterin resp. Stützpunktleiterin;
- f) Erlass eines Reglements über die Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsstellenleiterin; g) Wahl der Fachgremien;
- h) Auftragserteilung an die Fachgremien und Genehmigung der Berichte;
- i) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- k) Mitgliederwerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung;
- l) Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Aktuarin.

3. Geschäftsstellenleitung

Art. 24

Die Geschäftsstellenleiterin führt die Geschäftsleitung.

Ihr obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle, insbesondere die organisatorische Abwicklung der Kurse und Referate.

Gleichzeitig verkörpert die Geschäftsstelle den Stützpunkt für die entsprechende Region.

Art. 25

Die Stützpunktleitung vertritt den Verein regional und pflegt die Kontakte.

4. Kontrollstelle

Art. 26

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, diese werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie überprüft die Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie die Jahresrechnung. Sie hat Zugang zu allen Unterlagen und Informationen die den Verein betreffen.

Art. 27

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt Anträge.

5. Fachgremien

Art. 28

Fachgremien werden vom Vorstand eingesetzt und sind ihm verantwortlich. Er legt ihren Auftrag im Rahmen des Budgets fest, wählt ihre Mitglieder und genehmigt ihre Berichte.

E. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 29

Anträge auf Revision der Statuten oder auf Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.

Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Auflösung ist vom Vorstand durchzuführen.

Art. 30

Im Fall der Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen für ähnliche oder gleiche Zwecke zu verwenden.

F. Schlussbestimmung

Art. 31

Für das 1. Geschäftsjahr, d.h. für den Zeitraum vom 27. Oktober 2004 bis 31. Dezember 2005 wird der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern, aus der Arbeitsgruppe konstituiert. Die erste Wieder- und/oder Ersatzwahl findet an der Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr 2006 statt.

Die vorliegenden Statuten wurden am 27. Oktober 2004 durch die Gründungsversammlung des Vereins mein|unser Beruf Eltern angenommen, am 11. April 2008 sowie am 17. April 2009 ergänzt und von den Anwesenden der Hauptversammlung einstimmig genehmigt.

St. Gallen, 17. April 2009